

Landtag Steiermark
XVI. Gesetzgebungsperiode 2012, Einl.-Zahl 1541/15

Landtagsbeschluss Nr. 536

aus der 27. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode vom 11. Dezember 2012 über die Landesvoranschläge samt Systemisierungspläne der Kraftfahrzeuge und Dienstpostenpläne für die Jahre 2013 und 2014

1. Die Voranschläge des Landes Steiermark für die Jahre 2013 und 2014 (Anlage 1) werden mit folgenden Schlusssummen genehmigt:

	VA 2013	VA 2014
Ordentlicher Haushalt:		
Ausgaben	5.063.128.400	5.441.948.300
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen)	<u>4.705.992.500</u>	<u>4.962.720.800</u>
Gebahrungsabgang des ordentlichen Haushaltes	357.135.900	479.227.500
Außerordentlicher Haushalt:		
Ausgaben	34.441.100	32.643.100
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen)	100	100
Ausgaben KAB 2	10.068.700	3.430.100
Einnahmen KAB 2	<u>0</u>	<u>0</u>
Gebahrungsabgang des außerordentlichen Haushaltes	44.509.700	36.073.100
Gesamtgebahrungsabgang:	401.645.600	515.300.600
Abzüglich Tilgungen	<u>25.000.300</u>	<u>325.000.200</u>
Nettoneuverschuldung	376.645.300	190.300.400
Maastricht-Defizit	245.928.600	69.938.700

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung der Gesamtgebahrungsabgänge 2013 und 2014 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.

2. Die Stellenpläne (Dienstpostenpläne) 2013 und 2014 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil der Stellenpläne festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
3. Die Systemisierungspläne der Kraftfahrzeuge 2013 und 2014 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil der Systemisierungspläne festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
4. Die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes kann in 2-Monats-Abschnitten bis zur Höhe von je einem Sechstel des Jahreskredites erfolgen. Ausgenommen davon sind Ausgaben zu deren Leistung das Land zu bestimmten Terminen verpflichtet ist.
5. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzerhaltung und Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.

Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von jeweils 1 % des Gesamtausgabevolumens der Landesvoranschläge 2013 und 2014 vorzunehmen.

6. Eine Vorfinanzierung von EU-Mitteln ist nur im Rahmen der allgemein anerkannten und von den maßgeblichen Stellen auf EU-, Bundes- und Landesebene genehmigten Regelungen im unbedingt notwendigen Ausmaß möglich. Die dazu erforderlichen zusätzlichen Landesmittel sind jeweils durch Gebührrstellungen der entsprechenden EU-Mittel auf der Einnahmenseite auszugleichen.

Darüber hinaus gilt:

Über alle während eines Jahres erfolgten EU-Kofinanzierungen ist von den lt. Programmplanungsdokumenten zuständigen Stellen der Steiermärkischen Landesregierung zeitgerecht für die Rechnungsabschlussarbeiten des abgelaufenen Jahres zu berichten.

Für alle EU-Kofinanzierungsmaßnahmen ist die Kontrolle des Landesrechnungshofes vorzubehalten.

Alle übrigen für die Abwicklung von Zahlungen geltenden Regelungen sind einzuhalten.

7. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Aufwendungen für das Steiermark-Büro in Brüssel wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes verfügt, dass im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten für den Personalaufwand (Abteilung 5) und den gesamten übrigen Aufwand (Abteilungen 9 und 2) Vorschusszahlungen gegen nachträgliche Abrechnung und detaillierte Kreditbelastung geleistet werden können.

8. Im Sinne eines Beitrages zur Verbesserung des Maastricht-Ergebnisses gelten für sämtliche Investitionsprojekte im Beteiligungsbereich folgende Grundsätze:

Es ist anzustreben, die unabdingbar notwendigen Kosten durch den zumutbaren Einsatz von Eigenmitteln der Gesellschaft zu decken.

Die Zuwendung der Landesmittel soll unter Beachtung der geltenden Interpretationen des ESVG 95 durch EUROSTAT und Statistik Austria nach Möglichkeit in Form von Beteiligungen oder Darlehensgewährungen erfolgen, sodass diesbezügliche Ausgaben für das Maastricht-Defizit unwirksam sind.

9. Falls während der Haushaltsjahre 2013 und 2014 ein unabweisbarer Mehraufwand anfällt, der zu einem höheren Gebarungsabgang führen sollte und für dessen Bedeckung in den betroffenen Ressorts keine Mittel zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen zu bedecken.

Die dafür notwendigen Ausgabenrückstellungen werden im Rahmen eines durch die Landesfinanzreferentin einzuberufenden Konsolidierungsausschusses erarbeitet und von der Steiermärkischen Landesregierung festgesetzt. Darüber ist dem Landtag Steiermark unverzüglich zu berichten.

Dies gilt auch für ev. eintretende Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen

Alle übrigen ev. Mindereinnahmen sind durch Einsparungen veranschlagter Ausgaben in den betroffenen Ressorts auszugleichen.

10. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Landtag Steiermark Haftungen, insbesondere Ausfallhaftungen und Garantien im Rahmen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu jeweils 15 Millionen Euro, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 1.000.000 Euro zu übernehmen. Auf die im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 vorgesehenen Regeln sowie die in den Regierungssitzungsbeschlüssen GZ: FA4A-1414/2011-8 und GZ: FA4A-397/2012-1 getroffenen Festlegungen für Haftungsübernahmen ist dabei Rücksicht zu nehmen.
11. Eventuell erzielte Mehreinnahmen (ausgenommen Mehreinnahmen, für die eine Sonderregelung nach diesem Beschluss besteht) und Ausgabeneinsparungen der Jahre 2013 und 2014 sind buchmäßig den Einnahmen des im Außerordentlichen Haushalt veranschlagten Konjunkturausgleichsbudgets (KAB 2) gutzuschreiben.

Derartige Einnahmen im Konjunkturausgleichsbudget (KAB 2) können über den Ansatz 5/900009 mittels von der Landesfinanzreferentin einzuholender qualifizierter Regierungsbeschlüsse gem. Art. 41 Abs. 2 L-VG 2010 ausschließlich zur Bedeckung eintretender Einnahmefälle bzw. unabwendbarer Mehrerfordernisse gemäß Punkt 9 herangezogen werden.

12. Sofern für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Finanzierung der Ski-WM 2013 Bundesförderungen unmittelbar an die Projektträger bereitgestellt werden, die bei der Veranschlagung der Ausgaben im Konjunkturausgleichsbudget (KAB 2) nachweislich noch nicht berücksichtigt werden konnten, sind diese Bundesmittel den Finanzierungsbeiträgen des Landes anzurechnen.
13. Die Inanspruchnahme der in den Unterabschnitten 011 „Repräsentation“ bei der VSt. 1/0111049-7232 und 021 „Information und Dokumentation“ bei der VSt. 1/021959-7281 ausgewiesenen Mittel hat bis zu einer Neuregelung durch die von den in der Regierung vertretenen Parteien der Landesbuchhaltung bekannt zu gebenden Ressorts und Abteilungen bis zur Höhe der jeweils festzulegenden Betragsgrenzen zu erfolgen.
14. Die Steirische WirtschaftsförderungsGmbH (SFG) wird ermächtigt, maximal 15% des Basisförderungsbudgets laut Voranschlag (1/780214-7420) für Projekt- und Marketingmaßnahmen zu verwenden.
15. Deckungsbestimmungen:

Die Bedeckung über- oder außerplanmäßiger Ermessensausgaben durch Einsparungen bei Pflichtausgaben im Rahmen von Beschlüssen gemäß Art. 41 Abs. 2 L-VG 2010 ist unzulässig.

Als Gebarungszweig gemäß Art. 41 Abs. 2 des L-VG 2010 gilt der im Rahmen der funktionellen Gliederung nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung durch dreistellig ausgezeichnete Überschriften bestimmte Haushaltsunterabschnitt.

Für alle Haushaltsunterabschnitte wird generell die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach Maßgabe folgender Regelung festgelegt:

- a) Die gegenseitige Deckungsfähigkeit bezieht sich immer nur auf Voranschlagsstellen mit dem gleichen Bewirtschafter.
- b) Überschreitungen von Ermessensausgaben zu Lasten von Pflichtausgaben, sowie von maastricht-wirksamen Ausgaben zu Lasten von maastricht-unwirksamen Ausgaben sind unzulässig.
- c) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben gelten nach Maßgabe von Mehreinnahmen als genehmigt, sofern es sich dabei nachweislich um zweckgewidmete Mehreinnahmen handelt.

Für die aus der Landes-Rundfunkabgabe dotierten Deckungskredite gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit gemäß der Zweckwidmung nach dem Steiermärkischen Rundfunkabgabegesetz über den der Zweckwidmung entsprechenden Bereich der jeweils zuständigen Regierungsmitglieder.

Für den Bereich des Straßenbaus wird genehmigt, dass alle Ansätze der Abschnitte 61 und 69 des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes (ausgenommen KAB 2) über den Gesamtbereich des zuständigen Regierungsmitglieders untereinander gegenseitig deckungsfähig sind.

Die Ansätze innerhalb der Sammelnachweise Nr. 1a „Personalaufwand der allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und betriebsähnlichen Einrichtungen“ und Nr. 3 „Reise- und Übersiedlungsgebühren“ sowie Nr. 4 „Schuldendienst“ sind gegenseitig deckungsfähig.

Die im Rahmen des neuen Mietenkonzeptes für die Bezahlung von Mieten an die LIG veranschlagten Ansätze sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Über die bei diesen Ansätzen veranschlagten Mittel hinausgehende Zahlungen an die LIG sind unzulässig. Ausgenommen davon sind die im Unterabschnitt 1/914 für die LIG veranschlagten Mittel für den Gesellschafterzuschuss, die Baubetreuungshonorare und Baukostenzuschüsse.

Soweit für Ausgaben auf Grund bestehender gesetzlicher oder rechtsverbindlicher Regelungen Einnahmen heranzuziehen sind, kann der Ausgabenvollzug nach Maßgabe der tatsächlich eingelangten Einnahmen erfolgen.

Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

16. Die Eröffnung neuer Voranschlagsstellen darf nur im Einvernehmen mit der Finanzabteilung erfolgen, die für die richtige Eingliederung nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung zu sorgen hat.

17. Regelung für Gebührstellungen:

- Bei Förderungsmaßnahmen, für die keine Richtlinien bestehen, muss die Beschlussfassung der Förderung noch vor Ablauf des Haushaltsjahres erfolgt sein; bei Vorliegen beschlossener Förderungsrichtlinien ist der Gebührstellung eine schriftlich erfolgte Förderungszusage des zuständigen politischen Referenten zugrunde zu legen.
- Bei Auftragsvergaben hat als Grundlage ein gültiger Regierungsbeschluss bzw. die Beauftragung der Firma vorzuliegen.
- Differenzbeträge zwischen erfolgten Gebührstellungen und eingelangten Rechnungen sind im Rahmen der Auszahlung auszugleichen.
- Für Maßnahmen, bei denen ein Vorsteuerabzug möglich ist, hat die Gebührstellung nur für den Nettobetrag zu erfolgen. Die Verbuchung der Mehrwertsteuer hat im Zuge der Verbuchung des Rechnungseinganges bzw. der Auszahlung des Rechnungsbetrages zu erfolgen.
- Sämtliche auf diese Weise für ein Haushaltsjahr in Gebühr verrechnete, jedoch nicht im Folgejahr ausbezahlte Beträge sind am Jahresende durch die Landesbuchhaltung zu stornieren.

Die Übertragung für ein weiteres Folgejahr kann ausnahmsweise nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Unabdingbarkeit der Auszahlung im Folgejahr nachgewiesen wird.

18. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV i.d.g.F. sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 % im Rechnungsabschluss zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von € 30.000,-- übersteigt.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von € 60.000,-- überschreiten.